

SATZUNG **des Musikvereins 1921 Salmünster**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen MUSIKVEREIN 1921 Salmünster und ist Mitglied des Hessischen Musikverbandes (H.M.V.) im „Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.“ (früher Landesmusikverband L.M.H.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salmünster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Aufgabe, Zweck, Ziel

1. Aufgabe des Musikvereins ist es, möglichst viele musikliebende Menschen aus Salmünster und Umgebung für seine Ziele zu begeistern und sie als aktive oder passive Mitglieder zu gewinnen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Volksmusik. Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch das Eintreten um die Pflege und den Erhalt der Blasmusik. Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens in der Gemeinschaft pflegen und bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen den musikalischen Rahmen geben. Darüber hinaus will er durch entsprechende Maßnahmen die, Ausbildung der Musiker fördern und das Musikalische Niveau der Kapelle heben.
3. Um den Bestrebungen zeitgemäßer und jugendpflegerischer Erfordernisse nachzukommen betreibt der Verein eine tatkräftige und aktive Jugendarbeit, die zur Heranbildung, des Nachwuchses in einer Jugendgruppe oder Jugendkapelle innerhalb des Vereins erfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die sich als aktives Mitglied musikalisch betätigen oder als passives Mitglied den Verein fördern will.
2. Zum Verein gehören:
 - a) die aktiven Mitglieder
 - b) die passiven Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
3. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich musikalisch aktiv betätigen will und schon ein Instrument beherrscht oder erst erlernt. Jugendliche Interessenten sollen bei Eintritt in den Verein bereits das 9. Lebensjahr vollendet haben.
Das regelmäßige Musizieren und die regelmäßige Teilnahme an Proben und Auftritten setzt eine aktive Mitgliedschaft im Verein voraus. Diese Mitgliedschaft ist unabhängig von möglicherweise bestehenden familiären Mitgliedschaftsverhältnissen anderer Personen erforderlich.
Sollte nach einer 3-monatigen Findungsphase noch kein Antrag auf Mitgliedschaft vorliegen, kann der Musikverein den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft verlangen.
4. Passives Mitglied kann jede Person werden, die sich musikalisch nicht aktiv betätigt. Sie muß bei Eintritt in den Verein das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unabhängig vom Alter kann jedes aktive Mitglied auf Wunsch passiv werden. Automatisch wird ein aktives Mitglied als passives Mitglied weitergeführt, wenn es sich innerhalb von 6 Monaten ohne besonderen Grund und trotz Aufforderung überhaupt nicht oder nur unbedeutend aktiv betätigt hat.
5. Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:
 - wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat
 - wer mindestens 50 Jahre die Vereinsmitgliedschaft besitzt.Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft oder eine sonstige Ehrenbezeichnung (z.B. Ehrendirigent, Ehrenvorsitzender) verleihen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung durch den Vorstand wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgelegt.
2. Bei jugendlichen Interessenten, die noch nicht volljährig sind, muß der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und ist weder übertragbar noch vererblich.
3. Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt, wenn es im Wiederholungsfalle trotz vorhergehenden Verweises oder in besonders schweren Fällen:
 - das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt
 - den mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluß entscheidet der gesamte Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb eine Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ist unanfechtbar.
6. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte und Pflichten an und gegenüber dem Verein, unbeschadet der noch bestehenden Ansprüche des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied.
7. Alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände sind dem Vorstand ordnungsgemäß in einwandfreiem Zustand innerhalb 4 Wochen abzuliefern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimm- und wahlberechtigt dagegen sind nur Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie zum vorgenannten Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch für ein Vereinsamt wählbar. Noch nicht volljährige Mitglieder bedürfen hierzu jedoch der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung:
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Darüber hinaus haben alle aktiven Mitglieder die Pflicht, sofern nicht ein triftiger Verhinderungsgrund vorliegt, die Proben regelmäßig zu besuchen und an sämtlichen Aufführungen und eingegangenen Verpflichtungen mitzuwirken, auch dann, wenn die Mehrheit gegen den Willen des einzelnen Mitglieds eine Teilnahme beschlossen hat. Sollte die Teilnahme an einer Verpflichtung aus irgendeinem dringenden Grund nicht möglich sein, dann dürfte es eine Selbstverständlichkeit sein, sich vorher rechtzeitig beim Vorstand zu entschuldigen.

§ 7 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder, sowie für Jugendliche, wird in seiner Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder haben den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten, wobei die Mitgliedschaft ab dem 1.1. des laufenden Geschäftsjahres gilt. Jugendliche, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entrichten den für Jugendliche festgesetzten Jahresbeitrag. Aktive Mitglieder, die im Laufe des Jahres sich passiv melden, zahlen ab dem 1.1. des folgenden Jahres den Beitrag eines fördernden Mitgliedes. Bei Ausschluß oder Kündigung eines Mitgliedes ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten, wobei die Mitgliedschaft zum 31.12 des laufenden Jahres erlischt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart (vorher 2. Notenwart)
 - g) dem Notenwart
 - h) dem Pressewart (vorher Beisitzer)
 - i) dem Zeugwart (vorher Beisitzer)
2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und äußerlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 200,- € belasten, ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt. Abschlüsse von Rechtsgeschäften über 200,- € bedürfen der Zustimmung des beschlussfähigen Vorstands.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und vom Grundsatz her geheim mittels Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann sich darauf verständigen, einzelne Ämter öffentlich per Handzeichen zu wählen. Dies bedarf die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Um eine geordnete Vereinsführung zu gewährleisten, hat der Vorstand nach Ablauf seiner Wahlzeit oder Niederlegung seines Amtes die Geschäfte so lange weiterzuführen bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands. Die Neuwahl hat innerhalb von 3 Monaten durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von 4 Vorstandsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet. Zwischen den einzelnen Vorstandssitzungen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als 3 Monate vergehen. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich.
8. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind und die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die möglichst im 1. Kalenderquartal abgehalten werden soll.

Hierzu werden alle Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Soden – Salmünster „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Soden- Salmünster" eingeladen.

Darüber hinaus erhalten alle Mitglieder, die ihre elektronische Anschrift (Email-Anschrift) dem Verein bekanntgegeben haben, eine elektronische Einladung (Email). Das Einladungsschreiben wird an die letzte vom Mitglied dem Verein übermittelte elektronische Anschrift (Emailaccount) übermittelt. Änderungen der Emailanschrift sind dem Vorstand mitzuteilen.

2. Die Jahreshauptversammlung hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe:
 - a) den Rechenschaftsbericht des alten Vorstands entgegenzunehmen,
 - b) den bisherigen Vorstand auf Vorschlag der Kassenprüfer zu entlasten,
 - c) einen neuen Vorstand nebst Kassenprüfer unter Leitung eines Wahlausschusses (1 Wahlleiter und 2 Wahlhelfer) zu wählen.
3. Wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für angemessen hält, kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß der Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann über einen Beschluß auch geheim abgestimmt werden. Darüber beschließt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit den gefaßten Beschlüssen anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe und das Recht, die Buch- und Kassenführung zu überwachen, die Belege auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und auf eine zweckentsprechende Mittelverwendung zu achten. Sie erstatten ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer können für das unmittelbar folgende Geschäftsjahr nicht wieder gewählt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Ausbildung des Nachwuchses

1. Die Ausbildung des Nachwuchses erfolgt in der Jugendgruppe oder Jugendkapelle innerhalb des Vereins durch einen Jugendausbilder in Absprache mit dem Vorstand, durch den auch dessen Berufung erfolgt.
2. Der Jugendausbilder ist berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, wenn es sich um Angelegenheiten der Ausbildung, der Jugendgruppe oder der Jugendkapelle handelt. In sehr wichtigen Fällen kann er auch die Einberufung einer Vorstandssitzung beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragen, sofern in absehbarer Zeit keine geplant sein sollte.

§ 14 Besondere Bedingungen

1. Angelegenheiten die nur die aktiven Mitglieder der Stammkapelle betreffen, u.a. Teilnahme an Festen und Veranstaltungen jeglicher Art, sowie Anstellung eines Dirigenten oder seines Vertreters und Festlegung ihrer Vergütungen, werden ausschließlich durch diese entschieden. Die passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in solchen Fällen nur beratende Stimme. Solche Angelegenheiten können auch in den Proben beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 der Aktiven der Stammkapelle anwesend ist. Solange die Proben regelmäßig wöchentlich stattfinden, bedarf es keiner besonderen Einladung. Jedes aktive Mitglied der Stammkapelle hat hierbei ohne Rücksicht auf sein Alter eine Stimme. Zur Zustimmung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
2. Sofern innerhalb des Vereins eine Jugendgruppe oder Jugendkapelle besteht, wählen diese Jugendlichen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher und einen Chronisten. Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Jugendausbilder oder dem Vorstand.
3. Wenn es sich um die Teilnahme der Jugendgruppe oder Jugendkapelle an einem Fest oder irgendeiner Veranstaltung handelt, dann entscheidet ausschließlich diese darüber, nachdem zuvor eine Übereinkunft zwischen Jugendausbilder und Vorstand getroffen wurde.

§ 15 Datenschutzregelungen

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz- Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „[Datenschutz-Ordnung](#)“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Hessischer Musikverband (früher Landesmusikverband Hessen)

Der Austritt aus dem Hessischen Musikverband (H.M.V.) kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch 6 (sechs) Mitglieder an dieser oder der im Laufe der Zeit geänderten Satzung festhalten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Soden - Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen Institution zur Verfügung zu stellen hat, deren Aufgabe die Pflege und Betreuung behinderter Menschen ist.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muß der zu ändernde Paragraph der Satzung mitgeteilt werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bad Soden - Salmünster, August 2022